

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1990

Geschäftszahl

89/18/0177

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/03/0049 E 23. März 1983 RS 3

Stammrechtssatz

Die bloße Bekanntgabe des Wohnortes der Person, der das Lenken überlassen wurde, mit einer Stadt, ohne nähere Angabe der genauen Anschrift, dem Erfordernis des § 103 Abs 2 2. Satz KFG nicht gerecht wird (Hinweis E 8.5.1979, 1622/78 und E 14.12.1972, 0566/72).